

AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger oder unschöne Überraschungen nach der Frühpensionierung

Nadia Tarolli Schmidt, Indira Mahmutovic und Debora Meier*, VISCHER AG

ÜBERSICHT

Personen, die in der Schweiz **wohnen** oder arbeiten sowie gewisse Schweizer Bürger, welche im Ausland tätig sind, sind in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) obligatorisch versichert und damit je nach Alter und Situation verpflichtet, entsprechende Prämien zu entrichten.

BEITRAGSPFLICHT

Die AHV unterscheidet für die Beurteilung der Beitragspflicht zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Vorliegend interessiert vor allem die Beitragspflicht Nichterwerbstätiger. Darunter können zum Beispiel vorzeitig Pensionierte, Bezüger von IV-Renten oder Kranken- und Unfalltaggeldern, Studierende, Weltreisende, aber auch Ehepartner von Pensionierten, welche selber (noch) nicht im AHV-Rentenalter sind, fallen.

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres **bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters** (Frauen: Alter 64, Männer: Alter 65) Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten, unabhängig davon, wie viel sie während ihrer Zeit als Erwerbstätige bereits einbezahlt haben. Durch diese Zahlungen wird gleichzeitig vermieden, dass aufgrund fehlender Beitragsjahre Rentenkürzungen entstehen.

Als Nichterwerbstätige gelten beispielsweise Versicherte, deren Beiträge aus Er-

werbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Als nicht dauernd und voll erwerbstätig gilt, wer weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

BEITRAGSHÖHE NICHTERWERBSTÄTIGER

Zur Berechnung der Beitragshöhe von Nichterwerbstätigen wird das Vermögen (wie zum Beispiel Sparkonten, Wertpapiere, Liegenschaften, Nutznennungen etc.) und – soweit vorhanden – das 20-Fache des jährlichen Renteneinkommens herangezogen. Der geschuldete Beitrag wird anschliessend anhand der Summe der beiden Beträge gestützt auf die Beitragstabelle für Nichterwerbstätige ermittelt. Der Beitrag muss im Minimum dem jährlichen Mindestbeitrag von derzeit 478 Franken entsprechen.

Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten – unabhängig vom Güterstand – unter Berücksichtigung der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens. Ist ein Ehegatte im Sinne des AHV-Gesetzes erwerbstätig und entrichtet dieser im Umfang von jährlich mindestens 956 Franken (doppelter Mindestbeitrag) Beiträge an die AHV, IV und EO, so muss der nicht erwerbstätige Ehegatte keine zusätzlichen Beträge abliefern. Dies gilt auch für das

Jahr, in welchem die Ehe geschlossen bzw. geschieden wird. Der maximal zu entrichtende jährliche Beitrag in der Höhe von 23900 Franken pro Person ist bei einer Summe von 8400000 Franken (Vermögen und 20-faches Renteneinkommen) zu bezahlen.

ANRECHNUNG VON BEITRÄGEN

Erzielt ein Erwerbstätiger lediglich ein geringes Erwerbseinkommen (zum Beispiel aus Teilzeitarbeit), so rechnet die Ausgleichskasse seine Beiträge aus Erwerbseinkommen an die Nichterwerbstätigen-Beiträge an.

VERHÄLTNIS NICHTERWERBSTÄTIGE – SÄULE 3A

Nachdem Nichterwerbstätige betreffend die Zahlungspflicht von AHV-Beiträgen ähnlich behandelt werden wie Erwerbstätige, könnte man davon ausgehen, dass diese auch steuerlich wirksame Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) vornehmen dürfen. Dies ist aber nicht der Fall. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Abzugs ist gemäss AHV-Gesetz, dass jemand ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt. Das Renteneinkommen, welches für die Berechnung der Beiträge für Nichterwerbstätige beigezogen wird, gilt aber nicht als Einkommen im Sinne des AHV-Gesetzes. Massgebend im Zusammenhang mit der Säule 3a ist vielmehr nur Lohn bzw. ein Einkommen, das dem Lohn gleichgestellt wird – wie z.B. die Taggelder der Arbeitslosenkasse.

FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Die Tatsache, dass jemand nicht oder nicht mehr erwerbstätig ist, bedeutet nicht, dass keine AHV-, IV- und EO-Beiträge zu entrichten wären. Solange das Rentenalter nicht erreicht ist, wird bei fehlender Erwerbstätigkeit auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt. Bevor eine Erwerbstätigkeit daher ganz aufgegeben wird, macht es Sinn, zu prüfen, ob dies mit Blick auf die Sozialversicherungsbeiträge und die gebundene Vorsorge sinnvoll ist. Allenfalls ist eine Teilzeitbeschäftigung auch unter diesem Aspekt attraktiv. Die entsprechenden Beträge können im Voraus berechnet werden. Schliesslich ist zu erwähnen, dass es Sache der Versicherten ist, sich um die Beitragspflicht zu kümmern. Um Rentenkürzungen, aber auch Verzugszinsen zu vermeiden, sind die Beiträge lückenlos und von selbst einzubezahlen. Unabhängig davon empfiehlt es sich, in regelmässigen Abständen bei der zuständigen Ausgleichskasse einen Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug) anzufordern, damit allfällige Beitragslücken frühzeitig erkannt und – falls noch möglich – Nachzahlungen getätigt werden können.

* Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG; Indira Mahmutovic, BSc Betriebsökonomin FHNW, Mitglied des Tax Teams VISCHER AG; Debora Meier, MLaw, Volontärin bei VISCHER AG.